

1. Anwendbarkeit

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Aufträge der duisport-Gruppe, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Ergänzend und nachrangig gelten die VOL Teil B. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen schriftlich zu. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart oder dem Auftrag beigefügt, so gelten diese Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Schriftformklausel

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig, sofern in einem separaten Vertrag nichts Gegenteiliges für elektronische Bestellungen geregelt ist. Schriftform für Bestellungen im Sinne dieser AEB schließt Bestellungen in Textform, z.B. per E-Mail, ein. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind in Schriftform oder Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und/oder nachträgliche individuelle Abreden zu einer Bestellung.

3. Preise, Verzugsfolgen/Vertragsstrafe

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung inklusive Verpackung und Lieferung. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er duisport eine Vertragsstrafe von 0,5% des betreffenden Nettowarenwertes je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu bezahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% des betreffenden Nettowarenwertes. Für Verzugschäden kann duisport eine Schadenspauschale von 0,5% des betreffenden Nettowarenwertes verlangen, wobei dem Auftragnehmer die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder nicht vorhandenen Schadens verbleibt, insgesamt jedoch höchstens 5% des betreffenden Nettowarenwertes. Eine Vertragsstrafe wird auf eine evtl. Schadenspauschale oder anderen Verzugschadensanspruch angerechnet, gleichfalls die Schadenspauschale bei der Geltendmachung eines konkret berechneten Verzugschadens. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe und die Schadenspauschale hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

4. Rechnungserteilung, Zahlung und Skontoabzug

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung - also nicht mit der Sendung - einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Zahlungen erfolgen, sofern in der Bestellung nicht anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen, unter Abzug von 3% Skonto des Bruttorechnungsbetrages. Ansonsten erfolgt die Begleichung der Rechnung binnen 30 Kalendertagen. Die vorgenannten Fristen beginnen mit Zugang der jeweiligen prüffähigen Rechnung. Als unser Zahlungsziel gilt der Überweisungsauftrag bei dem jeweiligen Geldinstitut. Die nicht fristgerechte Bezahlung einer Rechnung schließt die Inanspruchnahme des Skontos für andere Rechnungen nicht aus. Etwaige Berechnungen von Verzugszinsen während des vorgenannten Zeitraums werden von uns nicht anerkannt. Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn Sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sowie die von uns geforderten Informationen des Liefertags bzw. des Leistungszeitraums enthalten.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung insbesondere dem Verwendungszweck, unseren spezifizierten Anforderungen, den zugesicherten Eigenschaften, den einschlägigen Normen, dem neusten Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Technik, Richtlinien von Behörden und den jeweiligen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bestehen uneingeschränkt. Bei Produkthaftpflichtschäden hat uns der Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzurechnen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für die Dauer des Vertrages einschließlich aller Gewährleistungsfristen hat der Auftragnehmer eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

6. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung, Aufrechnung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen sowie Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtreten. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Genehmigung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen, anerkannten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

7. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestellungen einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen sowie alle von uns erhaltenen nicht offenkundige Informationen und/oder Erkenntnisse vertraulich zu behandeln, und ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Angestellte, Mitarbeiter und Unterpelieferanten sind entsprechend dieser Ziffer 7 zur Geheimhaltung zu verpflichten.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist Duisburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Duisburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken.